



## Versammlungs- und Wahlordnung (VWO) des BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Versammlungs- und Wahlordnung ergänzt die Satzung des BDK und gilt für alle Versammlungen (Sitzungen, Versammlungen und Delegiertentage) auf Bundes- und Landesebene.
2. Die Landesverbände, der Verband BKA und der Verband BPol können sich eigene Versammlungs- und Wahlordnungen geben, die jedoch nicht in Widerspruch zur Versammlungs- und Wahlordnung des Bundes stehen dürfen.

### § 2 Einladungen

Alle Einladungen zu Versammlungen sind grundsätzlich an die Schriftform gebunden und haben grundsätzlich eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen; sie müssen neben Zeit und Ort den Zweck und die Tagesordnung enthalten.

### § 3 Versammlungsleitung

1. Die Versammlung kann eine Versammlungsleitung wählen.
2. Bei Bundesdelegiertentagen (BDT) ist eine Versammlungsleitung zu bilden, die aus dem Leiter und mindestens zwei Beisitzern besteht, von denen einer Schriftführer ist. Die Versammlungsleitung wird von der Versammlung gewählt; der Bundesvorstand hat ein Vorschlagsrecht. Die Funktionen innerhalb der Versammlungsleitung bestimmt diese selbst.

### § 4 Beschlussfähigkeit

1. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Andere Versammlungen sind – soweit BDK – Satzung dies nicht anders regeln – beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

### § 5 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung bedarf der Beschlussfassung durch die Versammlung.
2. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung wird vor Eintritt in die Tagesordnung entschieden.

### § 6 Tagesordnungspunkte

1. Zu jedem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt erteilt die Versammlungsleitung zunächst dem Antragsteller (Referenten, Berichterstatter) das Wort.



2. Hiernach ist in die Debatte einzutreten. In der Reihenfolge der Wortmeldungen wird das Wort erteilt.

3. Je nach Erfordernis können eine Rednerliste geführt und schriftliche Wortmeldungen verlangt werden; die Entscheidung hierüber fällt die Versammlungsleitung.

## **§ 7 Antragsprüfungskommission**

1. Vor jedem BDT setzt der Bundesvorstand eine Antragsprüfungskommission ein, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

2. Die Kommission hat folgende Aufgaben:

2.1. Vor dem BDT hat sie die eingereichten Anträge zu prüfen auf rechtzeitige Einbringung (§ 12 Nr. 3 der Bundessatzung), hinsichtlich der Zuständigkeit des BDT und auf Vereinbarkeit mit der Bundessatzung. Sachgleiche Anträge hat sie zusammenzufassen, wobei dem weitestgehenden Antrag der Vorrang zu geben ist.

2.2. Während dem BDT hat sie Dringlichkeitsanträge (§ 8 Nr. 1 der VWO) vorzuprüfen auf Zuständigkeit des BDT und Vereinbarkeit mit der Bundessatzung sowie auf ausreichende Anzahl der Antragsteller (§ 8 Nr. 2 der VWO).

3. Unzulässige Anträge werden von der Antragsprüfungskommission zurückgewiesen. Die Kommission berichtet der Versammlung vor Abschluss der Beratung über die zurückgewiesenen Anträge.

## **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge, die nicht innerhalb der in der Bundessatzung (§ 12 Nr. 3) gesetzten Frist eingebracht werden, gelten als Dringlichkeitsanträge.

2. Dringlichkeitsanträge können nur von Bundesvorstandsmitgliedern und von Landesverbänden eingebracht werden. Von Bundesvorstandsmitgliedern eingebrachte Dringlichkeitsanträge müssen von mindestens acht weiteren Bundesvorstandsmitgliedern unterstützt werden.

3. Die Versammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit über die Dringlichkeit des jeweiligen Antrages. Dringlichkeit liegt im Allgemeinen vor, wenn sich Grund oder Problem für einen solchen Antrag erst nach Ablauf der in der Bundessatzung vorgeschriebenen Antragsfrist ergeben hat.

4. Änderungsanträge gelten nicht als Dringlichkeitsanträge.

## **§ 9 Anträge**

Anträge werden bei den Tagesordnungspunkten behandelt, zu denen sie gestellt sind.



## **§ 10 Abstimmung**

1. Nach Beendigung einer Debatte lässt der Versammlungsleiter über den betreffenden Antrag abstimmen.
2. Auf Verlangen ist ein Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.

## **§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder einer Abstimmung.
2. Werden zur Geschäftsordnung Anträge gestellt, so ist nur je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen.
3. Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte können nur von Delegierten gestellt werden, die sich nicht zur Sache geäußert haben.
4. Über Geschäftsordnungsanträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

## **§ 12 Redezeit**

1. Mit Zustimmung der Versammlung kann die Redezeit begrenzt werden.
2. Die Versammlungsleitung kann zur Verkürzung der Debatte und zur Erklärung knappe Kommentare abgeben oder abgeben lassen.
3. Die Versammlungsleitung verweist abschweifende Redner zur Sache, ruft Störer zur Ordnung und verweist solche bei grober Ungebühr auf Zeit oder Dauer aus dem Verhandlungsraum.
4. Bei störender Unruhe kann die Versammlungsleitung die Versammlung unterbrechen. Kann auch danach die Ruhe nicht wiederhergestellt werden, so kann sie die Versammlung schließen.

## **§ 13 Form der Abstimmung**

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen.
2. Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung.
3. Die Versammlungsleitung schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

## **§ 14 Mehrheiten**

1. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.



2. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden sind. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.  
Absolute Mehrheit bedeutet, dass mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind.  
Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass mindestens doppelt soviel Ja-Stimmen abgegeben worden sind wie Nein-Stimmen und Enthaltungen zusammen.

## § 15 Wahlen

1. Die Versammlung wählt einen Wahlleiter und zwei Beisitzer. Bei Bedarf kann der Wahlleiter Wahlhelfer hinzuziehen.  
Wahlergebnisse sind schriftlich festzuhalten, vom Wahlleiter und den Beisitzern zu unterschreiben und der Versammlungsleitung zur Aufnahme in ein Gesamtprotokoll zu übergeben.
2. Die §§ 13 und 14 der VWO gelten auch für die Wahlen, soweit im Folgenden oder in BDK – Satzungen nicht anderes bestimmt ist.
3. Der Bundesvorsitzende, seine Vertreter und die Bundesschatzmeister werden in geheimer Wahl gewählt.  
Die anderen Wahlen können offen durchgeführt werden.  
Sofern ein Wahlberechtigter der offenen Wahl widerspricht, ist jede Wahl geheim durchzuführen.  
Zum Bundesvorsitzenden ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.  
Erreicht in den ersten beiden Wahlgängen kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die übrigen Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
4. Bei nur einem Wahlvorschlag gilt der Kandidat als gewählt wenn er die absolute Mehrheit erhält.  
Erhält er diese Mehrheit nicht, erfolgen weitere Wahlgänge, für die neue Vorschläge gemacht werden können.  
Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so entscheidet in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit.
5. Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wobei in der Reihenfolge der eingebrachten Vorschläge abgestimmt wird.  
Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl.
6. Nach Auszählung der Stimmen gibt die Wahlleitung das Ergebnis der Wahlen bekannt.

## § 16 Protokoll

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es darf nicht kommentiert sein.  
Bestand eine Versammlungsleitung, unterzeichnet diese das Protokoll.
2. Das Protokoll muss beinhalten:
  - Beginn und Ende der Versammlung
  - Teilnehmerzahl



- Wortlaut der gestellten Anträge sowie die Namen der Antragsteller
- Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahlen

## **§ 17 Protokollzustellung**

1. Nach einer Vorstandssitzung ist jedem Vorstandsmitglied und jedem Landesverband innerhalb von einem Monat eine Ausfertigung des Protokolls zu übermitteln.
2. Nach Delegiertentagen sind Ausfertigungen des Protokolls jedem Delegierten innerhalb drei Monaten zu übersenden.
3. Nach einer Bundesvorstandssitzung ist jedem Vorstandsmitglied und jedem Landesverband innerhalb einer Woche ein Beschlussprotokoll und innerhalb von drei Monaten ein Sitzungsprotokoll zu übermitteln.

## **§ 18 Einspruch zum Protokoll**

1. Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied kann gegen Formulierungen des Protokolls Einspruch erheben, sofern er an der entsprechenden Sitzung teilgenommen hat.
2. Der Einspruch muss spätestens 14 Tage nach Protokollzustellung schriftlich beim Vorstand eingelegt sein.
3. Bei einem berechtigten Einspruch hat der Bundesschriftführer das Protokoll entsprechend zu ändern.
4. Wird fristgerecht kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als angenommen.

## **§ 19 Kundgebungen**

Kundgebungen sind spezielle Formen der Versammlung.  
Die Teilnehmer haben keinen Einfluss auf die Tagesordnung.  
Debatten und Diskussionen sind nicht zugelassen.

§ 3 Abs. 1 der VWO entfällt; die Leitung obliegt den Einberufenden.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

Diese Versammlungs- und Wahlordnung ist vom 14. Bundesdelegiertentag vom 24.-26.09.2013 geändert worden. Die neue Fassung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Die frühere Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.